

## **ANTRAG**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Erarbeitung eines Landesgesetzes zur Gemeindeverkehrsfinanzierung**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) ist eine Erfolgsgeschichte. Seit 1971 (West) und 1990 (Ost) konnte die Nahverkehrsinfrastruktur der Kommunen umfangreich modernisiert werden. Dies war eine wesentliche Voraussetzung für teils beeindruckende Steigerungen der Fahrgastzahlen speziell in größeren Städten, aber auch z. B. für erfolgreiche Bus-Systeme in kleineren Städten.
2. Die den Ländern vom Bund gewährten Mittel nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) haben 2013 ihre spezifische Zweckbindung verloren. Das heißt, eine Verpflichtung, diese Mittel für Investitionen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einzusetzen, bestand nur bis Ende 2013 (§ 6 EntflechtG).
3. Das GVFG-Bundesprogramm wird 2019 ganz auslaufen. Nach intensiven Verhandlungen haben sich die Länder mit dem Bund darauf verständigt, dass die Zahlungen des Bundes bis zum Jahr 2019 in der Höhe unverändert fortgeführt werden. Allerdings sind sie nicht an die allgemeine Preisentwicklung beispielsweise mittels einer jährlichen Dynamisierung angepasst.
4. Eine aktuelle finanzielle Herausforderung ist der barrierefreie Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur. Dazu sind Verkehrsunternehmen und Kommunen mit einer Frist (01.01.2022) gesetzlich verpflichtet.

II. Die Landesregierung wird dazu aufgefordert, einen Entwurf eines Landesgesetzes zur Gemeindeverkehrsfinanzierung zu erarbeiten. Dieser soll dem Landtag bis zum 30.09.2014 zur Beratung vorgelegt werden.

Das Gesetz soll dabei insbesondere gewährleisten, dass die bisherige Zweckbindung für Investitionen im öffentlichen Nahverkehr auch für die Anschlussfinanzierung nach EntflechtG beibehalten und ggf. präzisiert werden kann. Dabei ist eine wesentliche Qualitätsverbesserung für den ÖPNV nachzuweisen - Erhaltungsinvestitionen in die kommunale Infrastruktur gehören in M-V ohnehin zu den kommunalen Pflichtaufgaben.

Bis zum Inkrafttreten dieses Landes-GVFG sind für den Landeshaushalt Regelungen zu ergänzen, nach denen die Verwendung der Mittel aus dem EntflechtG für andere Vorhaben als Investitionen in den öffentlichen Nahverkehr nicht möglich ist.

**Jürgen Suhr, Johann-Georg Jaeger und Fraktion**

### **Begründung:**

Mit einem Landesgesetz zur Gemeindeverkehrsfinanzierung kann Bundesrecht entsprechend der Vorgaben der Föderalismusreform in Landesrecht transformiert werden. Grundsätzlich sollten in Mecklenburg-Vorpommern nur Vorhaben gefördert werden, die sich sinnvoll in ein Gesamtkonzept fügen.

Ein derartiges Gesamtkonzept könnte der von der Landesregierung bereits mehrfach angekündigte Landesverkehrsplan sein, der nach wie vor nicht vorliegt.

Die bisherige Zweckbindung des GVFG für Investitionen in den öffentlichen Nahverkehr muss beibehalten werden. Nur so lässt sich verhindern, dass die für den öffentlichen Nahverkehr bestimmten Mittel je nach den augenblicklichen Mehrheitsverhältnissen in den Gemeinden, z. B. für Pflichtaufgaben, in der Unterhaltung von Gemeindestraßen ausgegeben werden.

In etlichen Bundesländern wurden Landesgesetze zur Gemeindeverkehrsfinanzierung aufgelegt.

Bei den Investitionen in die ÖPNV-Infrastruktur in Städten und Kommunen geht es nicht nur um den Substanzerhalt, sondern auch um eine wesentliche Verbesserung des Angebotes. Im ländlichen Raum gilt es, der Daseinsvorsorge gerecht zu werden. Ohne eine merkliche Modernisierung vorhandener und gegebenenfalls Schaffung neuer Verkehrsanlagen kann die ÖPNV-Infrastruktur ihrer Rolle nicht gerecht werden.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist dies speziell in Mecklenburg-Vorpommern von besonderer Bedeutung.